

Einwohnergemeinde Safnern



Personalverordnung

Inhaltsverzeichnis

PERSONALVERORDNUNG (PV)	3
RECHTSVERHÄLTNIS	3
ARBEITSZEITEN GEMEINDEPERSONAL	3
ENTSCHÄDIGUNGEN ANGESTELLTE IM STUNDENLOHN	4
ENTSCHÄDIGUNGEN TAGESSCHULE	4
ENTSCHÄDIGUNGEN NEBENÄMTER	4
ABGELTUNG AN BEHÖRDENMITGLIEDER	5
SPESENENTSCHÄDIGUNGEN UND SITZUNGSGELDER	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
PUBLIKATION	6
ANHANG I	7
ANHANG II	8
ANHANG III	9
ANHANG IV	10
ANHANG V	11

Personalverordnung (PV)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Safnern beschliesst, gestützt auf Art. 15 des Organisationsreglementes sowie des Personalreglements vom 1. Januar 2013, folgende Personalverordnung der Gemeinde Safnern.

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Diese Verordnung regelt
a) Arbeitszeiten Gemeindepersonal
b) Entschädigungen Tagesschule
c) Entschädigungen Stundenlohn
d) Entschädigungen Nebenämter
e) Spesenregelung Behördenmitglieder
f) Zuordnung Gehaltsklassen der Stellen

² Die Anhänge I bis V sind Bestandteil dieser Verordnung.

Arbeitszeiten Gemeindepersonal

Soll-Arbeitszeiten **Art. 2** ¹ Für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal gelten die Sollarbeitszeiten des Kantons Bern.

² Für Ferien und Feiertage gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Blockzeiten **Art. 3** Für das Verwaltungspersonal gelten folgende Blockzeiten:
Montag bis Donnerstag:
08.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:
08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ausnahmen kann der/die direkte Vorgesetzte/r administrativ bewilligen.

Gleitende Arbeitszeit **Art. 4** ¹ Beträgt die Arbeitszeit mehr als die Sollarbeitszeit wird diese dem Gleitzeitsaldo angerechnet.

² Beträgt die Arbeitszeit weniger als die Sollarbeitszeit wird diese dem Gleitzeitsaldo abgezogen.

³ Der positive Gleitzeitsaldo darf nicht mehr als 100 Arbeitstunden betragen.

⁴ Der negative Gleitzeitsaldo darf nicht mehr als 40 Arbeitstunden betragen.

⁵ Werden die maximalen Gleitzeitsaldi überschritten, müssen diese bis Ende Januar des folgenden Jahres gemäss Abs. 3 und 4 ausgeglichen werden.

⁶ Für Teilzeitangestellte gelten die maximalen Saldi im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad.

Ferienbezug

Art. 5 ¹ Das Personal muss die Ferien grundsätzlich im jeweiligen Kalenderjahr beziehen.

² In Ausnahmefällen kann der/die direkte Vorgesetzte/r administrativ den Bezug bis Ende März des folgenden Jahres verlängern.

Entschädigungen Angestellte im Stundenlohn

Grundsatz

Art. 6 Für Angestellte im Stundenlohn, deren Funktion nicht im Anhang II aufgeführt ist und kein anderer Stundenansatz vertraglich festgehalten ist, gilt der errechnete Stundenlohn vom Grundgehalt der Gehaltsklasse 2, Stufe 10 (plus 13. Monatslohn). Nach einer Anstellung von 5 Jahren wird auf die Stufe 14 erhöht (plus 13. Monatslohn).
Ferien- und Feiertagsentschädigungen richten sich nach kantonalem Recht.

Entschädigungen Tagesschule

Grundsatz

Art. 7 Die Stellen der Tagesschule Safnern werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- a) bei Angestellten der Volksschule Safnern gemäss Gehaltsklassentabelle für Lehrkräfte mit Abrechnung durch PERSISKA.
- b) bei Angestellten der Volksschule Safnern gilt der errechnete Stundenlohn vom Grundgehalt der Gehaltsklasse 8, Stufe 16 (plus 13. Monatslohn). Nach einer Anstellung von 5 Jahren wird auf die Stufe 20 erhöht (plus 13. Monatslohn).
- c) Bei einer Co-Taggesschulleitung ohne pädagogische Ausbildung gilt der errechnete Stundenlohn vom Grundgehalt der Gehaltsklasse 8, Stufe 20 (plus 13. Monatslohn). Nach einer Anstellung von 5 Jahren wird auf die Stufe 24 erhöht (plus 13. Monatslohn).

Ferien- und Feiertagsentschädigungen richten sich nach kantonalem Recht.

Entschädigungen Nebenämter

Grundsatz

Art. 8 ¹ Für nebenamtlich angestellte Personen gelten die Entschädigungen gemäss dieser Verordnung (Anhang II).

² Für nebenamtlich angestellte Personen, deren Funktion nicht im Anhang II aufgeführt ist und kein anderer Stundenansatz vertraglich festgehalten ist, gilt der errechnete Stundenlohn vom Grundgehalt der Gehaltsklasse 2, Stufe 10 (plus 13. Monatslohn).

Ferienentschädigungen richten sich nach kantonalem Recht.

Abgeltung an Behördenmitglieder

Grundsatz **Art. 9** Für Behördenmitglieder gilt der Umfang der Spesenentschädigung gemäss dieser Verordnung (Anhang III).

Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder

Grundsatz **Art. 10** Für Behördenmitglieder gelten die Entschädigungen gemäss dieser Verordnung (Anhang IV).

Zuordnung Gehaltsklassen des Gemeindepersonals

Grundsatz **Art. 11** Für Stellen des Gemeindepersonals gelten die Zuordnungen der Gehaltsklassen gemäss dieser Verordnung (Anhang V).

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 12** ¹ Diese Verordnung mit Anhängen I bis V tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften und die Personalverordnung vom 24. Oktober 2022 auf.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 23. März 2026.

Safnern, 24. März 2026

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident

Die Gemeindeverwalterin



Thomas Winterhalder

Sandra Geider

Publikation

Die Gemeindeverwalterin hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Nidauer Anzeiger vom 7. Mai 2026 publiziert.

Safnern, 7. Mai 2026

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeverwalterin



Sandra Geider

Anhang I

Besondere Entschädigungen Gemeindepersonal		Betrag		
a)	Pikettdienst Wasserversorgung pro Wochentag	CHF	20.00	Pro Tag
b)	Pikettdienst Wasserversorgung pro Samstag, Sonntag und Feiertag	CHF	50.00	Pro Tag
c)	Einsatz privates Mobiltelefon Mitarbeiter Werkhof (im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad)	CHF	120.00	Pro Jahr
d)	Eine Erstausrüstung für die Mitarbeiter Werkhof wird durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt	Gem. Budget		Einmalig
	Ersatz Erstausrüstung für die Mitarbeiter Werkhof (im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad)	CHF	250.00	Pro Jahr
	Spezialausrüstung	Gem. Budget		
e)	Nacht- und Wochenendzuschlag: Nachtarbeit zwischen 20.00 bis 06.00 Uhr (ausgenommen abendliche Sitzungen und Veranstaltungen des Verwaltungspersonals, welche mit Sitzungsgeld abgegolten sind), Wochenendarbeit Samstag 12.00 bis 20.00 Uhr und Sonntag und Feiertage 06.00 bis 20.00 Uhr	50% Zeitzuschlag		
f)	Pikettdienst Winterdienst pro Wochentag	CHF	20.00	Pro Tag
g)	Pikettdienst Winterdienst pro Samstag, Sonntag und Feiertag	CHF	50.00	Pro Tag
	Pikettdienstentschädigung Winterdienst vom 1.11. bis 31.3. pauschal			

Anhang II

Entschädigungen Nebenämter		Betrag		
a)	Ackerbaustellenleiter	Gem. PV Art. 8 Abs. 2		
b)	Traktor / Transporter ohne Fahrer / Fahrerin (inkl. Heckschaufel oder Kleinanhänger)	Gem. ASTAG		
c)	Leiterin / Leiter Schulzahnpflege	Gem. Ansätzen Erziehungs- direktion		
d)	Bibliothekarin	CHF 4'000.00	Pro Jahr	
	Ludothek	CHF 1'500.00	Pro Jahr	
e)	Laustante	Gem. PV Art. 8 Abs. 2		
f)	Anzeigervertreter/in	CHF	0.30	Pro Haushalt und Woche
h)	Reinigungs-aushilfe Hauptreinigung (Jugendliche/Studenten 14. – 18. Altersjahr)	CHF	14.50	Stunde
	Reinigungs-aushilfe Hauptreinigung (Jugendliche unter 14 Jahren)	CHF	8.50	Stunde

Anhang III

1. Gemeinderat

Abgegoltene Leistungen:

- Infrastruktur für Heimbüro (Büroarbeitsplatz, PC, Drucker, Fax usw.)
- Heimspesen (Telefon, Schreibmaterialien, Büroartikel usw.)
- Aktenstudium für Sitzungen
- Vorbereitungsarbeit und Nachbearbeitung von Sitzungen
- Führung des direkt unterstellten Personals
- Gemeindeversammlungen, Jungbürgerfeier, Neuzuzügerapèro

2. Kommissionsmitglieder und Gemeindedelegierte

Zusätzlich zu Anhang II Ziff. 2 des Personalreglements abzugeltende Leistungen:

- Kurskosten
- Verpflegungsspesen in Zusammenhang mit Kursen, wenn nicht im Kurs inbegriffen

Anhang V

Zuordnung Gehaltsklassen der Stellen der Einwohnergemeinde Safnern

Die Stellen der Einwohnergemeinde Safnern werden , gemäss Anhang I des Personalreglements, wie folgt den Gehaltsklassen gemäss Gehaltsklassentabelle Kanton Bern zugeordnet:

a) Gemeindeverwalterin / Gemeindeverwalter	
- mit Diplomlehrgängen oder gleichwertig	GKL 23
- während Fachausbildung/Diplomlehrgang	GKL 22
b) Geschäftsleiterin / Geschäftsleiter	
- mit Diplomlehrgang oder gleichwertig	GKL 22
- während Fachausbildung/Diplomlehrgang	GKL 21
c) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	
- mit Diplomlehrgang oder gleichwertig	GKL 22
- während Fachausbildung/Diplomlehrgang	GKL 21
d) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	
- mit Diplomlehrgang oder gleichwertig	GKL 21
- während Fachausbildung/Diplomlehrgang	GKL 20
e) Bauverwalterin / Bauverwalter	
- mit Diplomlehrgang oder gleichwertig	GKL 21
- während Fachausbildung/Diplomlehrgang	GKL 20
f) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter mit Stellvertretungsfunktion	
- mit Fachausweislehrgang (FAG)	GKL 16
- ohne FAG	GKL 15
g) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter	
- mit Fachausweislehrgang (FAG)	GKL 14
- mit Branchenerfahrung oder entsprechender Weiterbildung	GKL 13
- ohne Branchenerfahrung oder ohne entsprechender Weiterbildung	GKL 12
h) Hauswartin / Hauswart Schulanlage	
- mit entsprechender Ausbildung	GKL 14
- ohne entsprechende Ausbildung	GKL 13
i) Wegmeisterin / Wegmeister mit Leitungsfunktion	
- mit Ausbildung Wasserwart oder Brunnenmeister	GKL 14
- ohne entsprechende Weiterbildung	GKL 13
j) Wegmeisterin / Wegmeister ohne Leitungsfunktion	
- mit EFZ Fachmann Betriebsunterhalt oder mehrjähriger Berufserfahrung	GKL 13
- ohne entsprechende Ausbildung	GKL 12